

## 577 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 31. 5. 1988

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Schrottlenkungsgesetz 1985 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. I des Schrottlenkungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 428, in der Fassung des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes — nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 vom Schrottverband der Österreichischen Stahl- und Eisenwerke Ges. m. b. H. als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

### Artikel II

Das Schrottlenkungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 428, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 Abs. 2, 5, 7, 8 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1, 12, 15 Abs. 1, 2 und 3 und 16 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Wortfolge „Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

2. In den §§ 4 Abs. 1 und 3 sowie 7 Abs. 1 wird die Mengenangabe „1 200“ Tonnen durch die Menge von „2 000“ ersetzt.

3. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat einem Schrotthändler, der die Tätigkeit eines Werkbelieferungshändlers vor dem 1. Juli 1978 noch nicht ausgeübt hat, die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Werkbelieferungshändlers zu erteilen, wenn der Schrotthändler in den unmittelbar vorangegangenen zehn Kalendervierteljahren

- a) ständig unlegierten Eisenschrott wenigstens in der Höhe eines Zwölftels seines jeweiligen Vorjahresabsatzes auf Lager gehalten hat und
- b) nur solchen unlegierten Eisenschrott gemäß § 10 geliefert hat, bei dem keinerlei Anhaltspunkte dafür hervorgekommen sind, daß er Beimengungen oder Zusammensetzungen aufgewiesen hat, die eine Explosionsgefahr für die Anlagen eines Schrottverbrauchers oder Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der dort Beschäftigten oder für die Mängelfreiheit des daraus erzeugten Rohstahls verursachen können.

(2) Hat ein Unternehmen, das Eisen oder Stahl erzeugt, nachgewiesen, daß ein Werkbelieferungshändler durch seine Tätigkeit eine Explosionsgefahr für die Anlagen dieses Schrottverbrauchers oder eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der dort Beschäftigten verursacht hat, oder hat eine der im V. Abschnitt genannten Behörden nach Maßgabe ihrer Beauftragung gemeldet, daß ein Werkbelieferungshändler unlegierten Eisenschrott länger als sechs Monate nicht in dem in Abs. 1 lit. a bestimmten Ausmaß auf Lager gehalten hat, so ist diesem Werkbelieferungshändler die Genehmigung jedenfalls zu entziehen. Ist ein Werkbelieferungshändler nicht mehr Mitglied eines Landesgremiums des Handels mit Alt- und Abfallstoffen, so erlischt die Genehmigung gemäß Abs. 1. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Genehmigung gemäß Abs. 1 erloschen ist, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten von Amts wegen einen Feststellungsbescheid über den Fortbestand oder das Erlöschen der Genehmigung zu erlassen.“

4. Dem § 17 Abs. 3 wird angefügt:

„Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu verhängen.“

5. Dem § 17 Abs. 4 wird angefügt:

„Der Wert der für verfallen erklärten Sachen darf jedoch nicht höher sein als die verhängte Geldstrafe.“

6. Der VIII. Abschnitt lautet:

#### „Schlußbestimmungen

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 12 Abs. 2 vierter bis siebenter Satz und des § 14 der Bundesminister für Justiz;
  2. hinsichtlich des § 18 der Bundesminister für Inneres;
  3. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.“
7. Art. II entfällt.

#### Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

## VORBLATT

### Problem:

Das Schrottlenkungsgesetz läuft, wie die übrigen sogenannten Wirtschafts(lenkungs)gesetze, am 30. Juni 1988 aus. Der nach wie vor nur zu zwei Dritteln aus dem Inlandsaufkommen an unlegiertem Eisenschrott deckbare Bedarf insbesondere der stahlerzeugenden Industrieunternehmen, aber auch der Gießereiunternehmen Österreichs, macht es auch für eine weitere Periode von vier Jahren erforderlich, das die weiterhin steigende Schrottnachfrage unterdeckende Inlandsschrottangebot möglichst gerecht und wettbewerbsneutral auf alle (größeren) Schrottverbraucher aufzuteilen. Daneben ist für darüber hinausgehende Anlaßfälle des wirtschaftlichen Krisenmanagements wie in der Vergangenheit Sorge zu tragen.

### Ziel:

Weitergeltung des Gesetzes zur Erhaltung der bestehenden Voraussetzungen der Versorgungssicherung im Bereich der Stahl- und der Gießereiindustrien sowie des Schrotthandels.

### Inhalt:

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes für weitere vier Jahre. Vornahme der auf Grund der jüngsten Novelle des Bundesministeriengesetzes erforderlichen Formulierungsänderungen. Anhebung der Bezugsmengengrenze zwischen Klein- und Großgießereien. Neuregelung der Werkbelieferungshändler-Zulassung zufolge Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof.

### Alternative:

Wegfall des Schrottlenkungsgesetzes mit der Folge der Aushöhlung der aus der Ausfuhrbewilligungsregelung für Eisenschrott gemäß Außenhandelsgesetz, der Höchstpreisfestsetzung für die Schrottsorten gemäß Preisgesetz und eben dem Schrottlenkungsgesetz bestehenden Schrottmarktordnung. Dies müßte — jüngsten betriebswirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Gutachten zufolge — zu einer existenziellen Bedrohung des flächendeckenden Schrotthändlernetzes sowie der Versorgung der Stahl- und Gießereiindustrie mit dem für diese Produktionen notwendigen, energiesparenden und komperativ kostengünstigen Vormaterial Eisenschrott gerade in einer Zeit führen, in welcher die bestehende Schrottmarktordnung Grundlage weitreichender unternehmerischer Dispositionen zur Verbesserung der Ertragslage und Absatzchancen der heimischen Stahlindustrie ist.

### Kosten:

Unverändert im Umfang des durch Werkbelieferungshändler-Zulassungs- und Verwaltungsstrafverfahren sowie durch die Überwachung der Meldepflichten verursachten Aufwandes.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Die meisten der bis 30. Juni 1988 in Geltung stehenden sogenannten Wirtschafts(lenkungs)gesetze treffen Vorkehrungen zur Bewältigung außerordentlicher Krisenfälle hinsichtlich einzelner Warengruppen oder tun dies in subsidiärer Weise. Von diesen Gesetzen unterscheidet sich das Schrottlenkungsgesetz hauptsächlich dadurch, daß es neben den gegen solche besonderen Versorgungsstörungen vorbeugende Regelungen auch solche enthält, die der gleichmäßigen, gerechten und wettbewerbsneutralen Entschärfung der laufenden Unterdeckung der Nachfrage nach unlegiertem Eisenschrott als produktionsnotwendiges Vormaterial der Österreichischen Stahl- und Gießereiindustriunternehmen und der Erhaltung einer für die Sicherung eines möglichst hohen Angebots an unlegiertem Eisenschrott notwendigen flächendeckenden Sammlungs- und Aufbringungsorganisation des Schrotthandels dienen.

Diese gesetzlich fundamentierte Aufbau- und Ablauforganisation der aus dem Außenhandelsgesetz, dem Preisgesetz und eben dem Schrottlenkungsgesetz bestehenden österreichischen Schrottmartordnung hat sich in der Vergangenheit im wesentlichen bewährt. Der Rückgang der Zahl der klein- und mittelbetrieblich strukturierten Schrotthandelsunternehmen sowie der Aufwand der Schrottverbraucher für Schrottimporte zu den in der Regel teureren Weltmarktpreisen konnte in vertretbaren Grenzen gehalten werden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß es im Rahmen der EGKS zwar keine der österreichischen entsprechende oder vergleichbare hoheitsrechtliche Regelung der Produktionsvormaterialaufbringung und -versorgung gibt; weder was die allgemeine Schrottlenkung in besonders qualifizierten Krisenfällen anbelangt, noch was die laufende Verteilung des knappen Gutes unlegierter Eisenschrott auf die bedarfstragenden Stahl- und Gießereimarktteilnehmer betrifft.

Abgesehen von den auch im genannten europäischen Wirtschaftsraum gehandhabten Ausfuhrbeschränkungen beispielsweise Dänemarks, Irlands und Italiens für Schrott, erfolgt dort die Bedienung der Inlandsnachfrage nach unlegiertem Eisenschrott im Verkehr zwischen niederlassungs-

freien Händlern und industriellen Verarbeitern nach marktwirtschaftlichen Prinzipien auf ausschließlich vertragsrechtlicher Grundlage. Materiell ist jedoch die Aufbau- und Ablauforganisation beispielsweise des bundesdeutschen mit dem österreichischen Schrottmarkt durchaus — dies zum Vorteil des österreichischen — vergleichbar: während die bundesdeutschen großen Schrottverbraucher in der Regel nur von bzw. über einen einzigen Schrottgroßhändler beziehen und der sonstige bundesdeutsche Schrotthandel seinen Schrott nur über dieses „Nadelöhr“ absetzen kann, sind die österreichischen Stahlwerke verpflichtet, von jedem der bestehenden Werkbelieferungshändler abzunehmen und können die österreichischen sonstigen Schrotthändler über jeden dieser Werkbelieferungshändler, die ihnen gegenüber übernahmeverpflichtet sind, Schrott zuliefern. Zwar können die österreichischen Schrottverbraucher jährlich nur einen nach ihrem Erzeugungsverfahren, Eigenanfall und Schrottzukauf in einer bestimmten Referenzperiode bemessenen Anteil des Inlandsschrottaufkommens zukaufen und sind hinsichtlich des verbleibenden Restes der Bedarfsdeckung auf Importe angewiesen, doch sind die Schrottverbraucher in der EGKS demgegenüber immer noch mit einer Produktionsquotenregelung hinsichtlich einer Reihe ihrer Endprodukte konfrontiert.

Die seit 1978 unveränderte Bagatellgrenze von 1 200 t jährlichen Schrottzukaufbedarfes als Abgrenzungsmerkmal zwischen lenkungsbegünstigten Großgießereien und lenkungsfreien Kleingießereien führte in den 10 Jahren der Geltung dieser Regelung dazu, daß bestimmte Gießereiindustriunternehmen zeitweise in der Kundmachung zum § 5 aufschienen, zeitweise nicht. Dies deshalb, weil die relativ niedrige Grenze sie dazu veranlaßte, vorsorglich einen erheblich höheren als den dann tatsächlich errechneten Jahreszukaufbedarf an unlegiertem Eisenschrott anzugeben, um für nicht vorhersehbare günstige Auftragsentwicklungen Vormaterial beschaffungsseitig aus dem Inlandsschrottmarkt beziehen zu können und nicht teurer importieren zu müssen. Die vorgesehene höhere Mengengrenze von 2 000 t voraussichtlichen Zukaufbedarfes soll zu einer weniger spekulativen Versorgungssicherung der Kleingießereien und damit zu einer Annäherung von Bedarfsprognose und tatsächlichem Gießerei-Schrottzukaufs-

bedarf führen. Faktische Auswirkungen auf die Globalquote der beiden Schrottverbrauchergruppen (§ 7) sowie die Jahresquoten der einzelnen Schrottverbraucher innerhalb der jeweiligen Globalquote (§ 8) im Sinne einer Verschiebung der Anteile zu Lasten der verbleibenden (echten) Großgießereien werden von der Gießereiindustrie nicht erwartet.

§ 6 Abs. 1 lit. b Z 1 und § 6 Abs. 2 lit. a sind vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 1. März 1988, G 79/87-19, als verfassungswidrig aufgehoben worden. Dies im Wesentlichen deshalb, weil „die Sicherung der Existenz jedes einzelnen bestehenden Werkbelieferungshändlers“ bzw. „der Schutz wirtschaftlich schwacher Werkbelieferungshändler ... auch bei voller Anerkennung des ansonsten bestehenden Schrottlenkungssystems nicht im öffentlichen Interesse“ liegt (SS 26, 27) und weil der Gesetzgeber zur Sicherung der Schrottqualität „geeignete Instrumente in Gestalt des § 6 Abs. 1 lit. b Z 2 in Verbindung mit Abs. 2 lit. b ... sowie des § 6 Abs. 4 ... in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise bereit hält.“ (S 25 f.)

Die materielle Neuregelung der Werkbelieferungshändler-Zulassung hat sich innerhalb dieser Grenzen zu halten und den Sicherheits- und Qualitätsinteressen der Schrottverbraucher das vom Verfassungsgerichtshof betonte Gewicht beizumessen, da „die optimale Versorgung der österreichischen Stahlerzeuger mit inländischem Schrott ... im besonderen öffentlichen Interesse“ liegt (S 21).

Die anderen Regelungen der Novelle stellen Änderungen dar, die der Anpassung an Änderungen in anderen Rechtsbereichen (zB Bundesministerengesetz, Versorgungssicherungsgesetz und ähnliche) dienen.

Von weitergehenden Anpassungen des die allgemeine Schrottlenkung (wirtschaftliches Krisenmanagement) regelnden III. Abschnittes an den Fortschritt im Bereich des Versorgungssicherungsrechtes wird im Hinblick auf die integrationspolitischen Konsequenzen des zur EG-Konformität des Schrottlenkungsgesetzes weiter oben Ausgeführten Abstand genommen.

Die vorliegende Novellierung verursacht dem Bund keine höheren Kosten als bisher.

#### Besonderer Teil:

##### Zu Artikel I und III:

Im Artikel I ist, wie in allen Wirtschafts(lenkungs)gesetzen, die für die Verlängerung notwendige Kompetenzregelung sowie die Ermächtigung für die unmittelbare Bundesvollziehung enthalten. Auch die bisher in Artikel III enthaltenen Inkrafttretens- und Vollzugsregelungen für den Artikel I wurden wegen des gebotenen Verfassungsranges in

Artikel I vorgezogen. Artikel III enthält sohin nur mehr die Inkrafttretensregelung für die einfachgesetzlichen Bestimmungen des Artikels II.

##### Zu Artikel II:

Z 1 ist wegen der Bundesministerienengesetznovelle 1987 erforderlich.

Z 2 hebt die Menge des voraussichtlichen jährlichen Zukaufsbedarfes der Unternehmen der Gießereiindustrie, von deren Erreichen es abhängt, ob ein Gießereiunternehmen bis zu 1 200 t unlegierten Eisenschrotts frei vom Inlandsschrottmarkt zukaufen darf, oder ob es als „Großgießerei“ zufolge höheren Zukaufsbedarfes in den Dispositionen der Schrottmarktordnung zu berücksichtigen ist, auf 2 000 t an. Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, hat die bisher niedrige Unterscheidungsgrenze zunehmend zu größeren Unsicherheiten der Prognose des Schrottzukaufsbedarfes der österreichischen Gießereiindustrie und zu größeren Diskrepanzen zwischen dieser Prognose und dem tatsächlichen Schrottzukauf, somit zu anwachsenden Mengendispositionsschwierigkeiten bei der Global- und Jahresquotenausschöpfung geführt. Hievon sind auch Schrottimporte mittelbar in mengen- und preismäßiger Hinsicht tangiert. Diese den Lenkungsdispositionsnotwendigkeiten schädlichen Unsicherheitsfaktoren können durch eine höhere Unterscheidungsgrenze insoweit entscheidend verringert werden, als der Anreiz, durch höhere Angaben des Zukaufsbedarfes die versorgungssichernden Vorteile der Global- und Jahresquotenfestsetzung zu erlangen, entfällt, weil die auftragsschwankungsbedingten Erhöhungen der Vormaterialnachfrage bei den betroffenen Kleingießereien nunmehr problemloser im höheren „Bagatellrahmen“ untergebracht werden können und gleichzeitig die der Lenkungsdisposition zur Verfügung stehenden Mengen des Anfalles und des Bedarfes verlässlicher prognostiziert und dadurch stabilisiert werden können.

Z 3 regelt den Zugang zum Werkbelieferungshandel als letzte Stufe des Schrotthandels zufolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 1988, G 79/87-19, neu. Er hat im Gefüge der Aufbau- und Ablauforganisation des Schrottmarktes eine Reihe wichtiger Aufgaben beim zeit-, mengen-, qualitäts- und kostengerechten Angebots- und Nachfragediskrepanzausgleich zwischen Schrotthandel und Schrottverbrauchern aus der Stahlindustrie. In der einschlägigen Literatur sowie aus den beteiligten Verkehrskreisen werden keine grundsätzlichen Zweifel daran geäußert, daß der Werkbelieferungshandel diese seine Aufgaben im wesentlichen anforderungsgerecht bewältigt. Nach übereinstimmender Auffassung des Handels wie der Industrie besteht auch weiterhin grundsätzlich das Bedürfnis nach öffentlichrechtlicher Konstruktion (insbesondere Konstituierung)

der Berechtigung zur Ausübung dieser qualifizierten Schrotthandelsfunktion.

In der Vergangenheit gemachte administrative Erfahrungen sowie die Zweckmäßigkeit der schrittweisen Annäherung der Auswirkungen der österreichischen Regelungen an die im EGKS-Raum, insbesondere in der BRD, überwiegend bestehenden Gegebenheiten der Märkte lassen es ratsam erscheinen, die bestehenden österreichischen Regelungen im Sinne einer Anpassung zu modifizieren.

Das gegenwärtig vorgesehene Verfahren über Werkbelieferungshändler-Zulassungsanträge legt der Zulassungsbehörde die Beachtung dreier Hauptkriterien auf: die dauernde Unterhaltung eines am Durchschnittsabsatz orientierten Mindestlagers an unlegiertem Eisenschrott, die Nichtgefährdung der (nur nach technischen Gesichtspunkten verstandenen) betrieblichen Sicherheit der belieferten Schrottverbraucher sowie die Nichtgefährdung der (wirtschaftlichen) Existenz der schon früher zugelassenen Werkbelieferungshändler durch den um Zulassung als Werkbelieferungshändler werbenden Schrotthändler. Die Ermittlung und Beurteilung der beiden zuletzt genannten Kriterien erfolgt bisher im kontradiktorischen Verfahren mittels der Einspruchsrechte der Schrottverbraucher hinsichtlich des Schutzes ihrer betrieblichen Sicherheit und der schon bestehenden Werkbelieferungshändler in Bezug auf ihren Existenzschutz. In keinem der bisherigen Verfahren war auf Grund des umfangreichen Zeitbedarfes der Einspruchsverfahren mit den im AVG bzw. VwGG vorgesehenen Entscheidungsfristen von sechs Monaten das Auslangen zu finden.

Die vorgeschlagene Novelle sieht daher — unter Wegfall des vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannten Konkurrenzschutzes und der bisher gegebenen Beschränkung der betrieblichen Sicherheit auf rein technische Aspekte — den Verzicht auf die formellen Einspruchsverfahren hinsichtlich der zu wahrenen Konkurrenten- und Schrottverbraucherinteressen vor und begrenzt die der Ermittlung der Erfüllung der schrottfachlich erforderlichen Kriterien zugrunde zu legende Beurteilungszeitspanne auf den im Schrottlenkungsrecht auch sonst üblichen Zeitraum.

Die Funktion des Werkbelieferungshändlers ist auch in der Bundesrepublik Deutschland überwiegend gebräuchlich; dies allerdings mit dem Unterschied, daß dort die maßgeblichen Schrottverbraucher im wesentlichen nur über einen einzigen Schrottgroßhändler ihre Vormaterialbezüge tätigen. In Österreich hingegen sind die Schrottverbraucher auf Grund des Kontrahierungszwanges gemäß § 10 verpflichtet, von allen Werkbelieferungshändlern Schrott zu beziehen. Im Hinblick auf die angestrebte größtmögliche Annäherung an die EG wird auch die österreichische Schrottwirtschaft nicht umhin können, die Gegebenheiten des

österreichischen Schrottmarktes an die Verhältnisse des größeren gemeinsamen Marktes anzunähern. Die im Schrottlenkungsgesetz vorgesehene Prüfung des Werkbelieferungshändler-Zulassungsantrages vermeidet — so lange die österreichische Schrottmarktordnung in ihren wesentlichen Teilen hoheitsrechtlich konstruiert ist —, daß sich der in Österreich bestehende Kontrahierungszwang zwischen Werkbelieferungshandel und Schrottverbraucher zum Nachteil jener Schrottverbraucher auswirken kann, die aus Gründen erfolgter Gefährdung ihrer betrieblichen Sicherheit nicht von dem um Werkbelieferungshändler-Zulassung werbenden Schrotthändler direkt beliefert werden wollen.

Der künftige § 6 Abs. 1 lit. b erweitert die bisher rein technisch orientierten Aspekte der betrieblichen Sicherheit — unter Verzicht auf die Weiterverwendung dieses Begriffes — um die Berücksichtigung des Aspektes der auch tatsächlich gegebenen mittelbaren Mitverantwortung des Vormaterial liefernden Schrotthändlers für die Qualität der aus dem von ihm gelieferten Schrott erzeugten Rohstahlprodukte. Auch dies stellt einen weiteren Anpassungsschritt an im EGKS-Raum, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, gebräuchliche Vorgangsweisen dar: Während in Österreich bei anderen als die technische Sicherheit von Stahlerzeugungsanlagen oder das Leben dort Beschäftigter gefährdenden Beimengungen und Zusammensetzungen angelieferter Schrott nicht komplett geweiigt und retourniert sondern nur ein Preisabschlag vorgenommen wird, erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig die komplette Verweigerung der Annahme der aus solchen Gründen beanstandeten Schrottlieferungen. Da es — auch nach Aussagen führender Exponenten der österreichischen Schrottwirtschaft — gegenwärtig nicht vertretbar ist, diese Vorgangsweise abrupt und unvorbereitet zu rezipieren, aber notwendig erscheint, einen „Gewöhnungsprozeß“ in Gang zu setzen, soll der Schrotthandel durch die künftige Mitberücksichtigung seiner Qualitätsanstrengungen bei der ihm obliegenden Sortierungspflicht (zumindest mit der Erlangung der höher qualifizierten Werkbelieferungshandelsstufe) auf seine Mitverantwortung für die Güte der Stahlproduktion sowie auf die Konsequenzen geringeren Qualitätsbewußtseins aufmerksam gemacht und schrittweise an die Gegebenheiten und Auswirkungen verschärften Wettbewerbs unter liberalisierten Marktbedingungen herangeführt werden.

Bei konsequenter Verfolgung der verstärkten Berücksichtigung wirtschaftlicher Sachverhalte, Gesichtspunkte und Gebräuche, wie sie im neuen Abs. 1 — siehe oben — in Angriff genommen werden, erscheint es angemessen, je nach behauptetem oder vorliegendem Entziehungsgrund unterschiedliche verfahrensauslösende Anstöße zu statuieren und insbesondere bei den Entziehungstatbeständen der Verursachung der Explosionsgefahr und

## 577 der Beilagen

7

Beschäftigten-Gesundheitsgefährdung, aber auch bei Lagerhaltungspflichtverletzungen den Anstoß zur Einleitung des Entziehungsverfahrens bei den in erster Linie in ihren Interessen bzw. Zuständigkeiten betroffenen anzusiedeln.

Z 4 sieht die auch im Versorgungssicherungsgesetz enthaltene Regelung einer Ersatzfreiheitsstrafe für uneinbringliche Verwaltungsgeldstrafen vor.

Z 5 begrenzt, ebenfalls dem Beispiel des Versorgungssicherungsgesetzes folgend, den hinsichtlich der Verfallserklärung zulässigen Wert auf den Wert der verhängten Geldstrafe.

Z 6 und 7 sind im Hinblick auf den Art. II des wiederverlautbarten Schrottenkungsgesetzes 1985 aus legislatischen Gründen erforderlich. Sie bewirken keinerlei materielle Gesetzesänderung.

## Gegenüberstellung

Geltender Gesetzestext

Gesetzesentwurf

### Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. I des Schrottenkungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 428, in der Fassung des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessahe, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes — nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 vom Schrottverband der Österreichischen Stahl- und Eisenwerke Ges. m. b. H. als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

### Bundesgesetz über die Lenkung des Verkehrs mit Eisenschrott (Schrottenkungsgesetz 1985)

§ 2. (1) Der Verkehr mit unlegiertem Eisenschrott, soweit dieser im Inland angefallen ist, unterliegt der Lenkung nach diesem Abschnitt.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat unter Berücksichtigung technologischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte durch Verordnung festzustellen, welcher Warenkreis, gegliedert nach Schrottsorten, unlegiertem Eisenschrott zuzurechnen ist (Schrottsortenliste).

§ 4. (1) Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, einerseits, sowie Unternehmen der Gießereiindustrie, sofern ihr durchschnittlicher jährlicher Zukaufobedarf — grundsätzlich in den dem im § 7 Abs. 2 genannten Zeitpunkt unmittelbar vorangegangenen 10 Kalendervierteljahren — 1 200 Tonnen überschritten hat, andererseits, bedürfen für den Erwerb von unlegiertem Eisenschrott einer Genehmigung (Bezugsgenehmigung). Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, dürfen unlegierten Eisenschrott nur von Werkbelieferungshändlern oder,

(2) Die Wortfolge „Handel, Gewerbe und Industrie“ wird durch die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

(1) Die Mengenangabe „1 200“ Tonnen wird durch die Menge von „2 000“ ersetzt.

soweit dieser sortiert ist, von den Österreichischen Bundesbahnen beziehen. (BGBl. Nr. 270/1985, Art. II Z 2)

(2) Lieferungen von unlegiertem Eisenschrott durch Anfallstellen und Schrotthändler dürfen an die im Abs. 1 genannten Schrottverbraucher nur insoweit erfolgen, als diese nach Abs. 1 zum Bezug berechtigt sind.

(3) Der Bezug von unlegiertem Eisenschrott durch andere als im Abs. 1 genannte Schrottverbraucher sowie die Lieferung an diese unterliegt nach diesem Abschnitt keiner Beschränkung. Nicht unter Abs. 1 fallende Unternehmen der Gießereiindustrie dürfen jedoch pro Kalenderjahr höchstens 1 200 Tonnen unlegierten Eisenschrott beziehen.

§ 5. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat für jedes Kalenderjahr eine Liste der unter § 4 Abs. 1 fallenden Unternehmen der Gießereiindustrie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

§ 6. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat auf Antrag Schrotthändlern die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Werkbelieferungshändlers zu erteilen, wenn

- a) vom Antragsteller die Tätigkeit eines Werkbelieferungshändlers bereits am 30. Juni 1978 ausgeübt wurde und ständig unlegierter Eisenschrott im Ausmaß von einem Zwölftel des jeweiligen Vorjahresabsatzes auf Lager gehalten wird,
- b) bei anderen Antragstellern gegen deren Tätigkeit innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung einer schriftlichen Anfrage des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie
  1. von keinem der bestehenden Werkbelieferungshändler, insbesondere von keinem der bereits am 30. Juni 1978 tätigen, aus Gründen der Gefährdung ihrer Existenz, und
  2. von keinem der Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, aus Gründen der Gefährdung ihrer betrieblichen Sicherheit ein begründeter Einspruch erhoben wird, und vom Antragsteller ständig unlegierter Eisenschrott im Ausmaß von einem Zwölftel des jeweiligen Vorjahresabsatzes auf Lager gehalten wird.

(2) Bei der Prüfung der Einsprüche hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie davon auszugehen, daß

- a) ein Werkbelieferungshändler als in seiner Existenz gefährdet gilt, wenn hinsichtlich seines durchschnittlichen jährlichen Umsatzes an unlegiertem

(2) unverändert.

(3) Die Mengenangabe „1 200“ Tonnen wird durch die Menge von „2 000“ ersetzt.

§ 5. Die Wortfolge „Handel, Gewerbe und Industrie“ wird durch die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

§ 6. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat einem Schrotthändler, der die Tätigkeit eines Werkbelieferungshändlers vor dem 1. Juli 1978 noch nicht ausgeübt hat, die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Werkbelieferungshändlers zu erteilen, wenn der Schrotthändler in den unmittelbar vorangegangenen zehn Kalendervierteljahren

- a) ständig unlegierten Eisenschrott wenigstens in der Höhe eines Zwölftels seines jeweiligen Vorjahresabsatzes auf Lager gehalten hat und
- b) nur solchen unlegierten Eisenschrott gemäß § 10 geliefert hat, bei dem keinerlei Anhaltspunkte dafür hervorgekommen sind, daß er Beimengungen oder Zusammensetzungen aufgewiesen hat, die eine Explosionsgefahr für die Anlagen eines Schrottverbrauchers oder Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der dort Beschäftigten oder für die Mängelfreiheit des daraus erzeugten Rohstahls verursachen können.

(2) Hat ein Unternehmen, das Eisen oder Stahl erzeugt, nachgewiesen, daß ein Werkbelieferungshändler durch seine Tätigkeit eine Explosionsgefahr für die Anlagen dieses Schrottverbrauchers oder eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der dort Beschäftigten verursacht hat, oder hat eine der im V. Abschnitt

## Geltender Gesetzestext

Eisenschrott, seiner Kosten und seines Beschäftigtenstandes die betriebswirtschaftlich rationelle Fortführung seiner Tätigkeit als Werkbelieferungshändler durch die Zulassung eines weiteren Werkbelieferungshändlers nicht mehr gewährleistet erscheint:

- b) die betriebliche Sicherheit dann als gefährdet gilt, wenn Umstände hervorkommen, die darauf hinweisen, daß vom Antragsteller gelieferter Schrott eine Gefahr für die Anlagen eines Schrottverbrauchers und die dort Beschäftigten darstellt.

(3) Liegen mehr Anträge im Sinne des Abs. 1 lit. b vor, als zum Zweck der Vermeidung der Gefährdung der Existenz bestehender Werkbelieferungshändler genehmigt werden können, so gebührt jenen Antragstellern der Vorzug, die die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Bundesgesetzes am besten gewährleisten.

(4) Gefährdet ein Werkbelieferungshändler durch seine Tätigkeit die betriebliche Sicherheit eines Unternehmens, das Eisen oder Stahl erzeugt, oder hat er unlegierten Eisenschrott im Ausmaß von einem Zwölftel des jeweiligen Vorjahresabsatzes länger als sechs Monate nicht auf Lager gehalten, so ist ihm die Genehmigung nach Abs. 1 unverzüglich zu entziehen. Ist ein Werkbelieferungshändler nicht mehr Mitglied des Landesgremiums des Handels mit Alt- und Abfallstoffen, so erlischt die Genehmigung gemäß Abs. 1. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Genehmigung gemäß Abs. 1 erloschen ist, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie von Amts wegen einen Feststellungsbescheid über den Fortbestand oder das Erlöschen der Genehmigung zu erlassen.

§ 7. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat für jedes Kalenderjahr durch Verordnung den unlegierten Eisenschrott nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages auf die Gruppe der Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, und auf die Gruppe der Unternehmen der Gießereiindustrie mit einem Jahreszukaufsbedarf über 1 200 Tonnen quotenmäßig aufzuteilen (Globalquoten).

(2) Zur Ermittlung der Globalquoten hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie den Fachverband der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie und den Fachverband der Gießereiindustrie aufzufordern, bis längstens 1. September eines jeden Kalenderjahres den voraussichtlichen Schrottbedarf mitzuteilen. (BGBl. Nr. 314/1982, Art. II Z 3)

## Gesetzesentwurf

genannten Behörden nach Maßgabe ihrer Beauftragung gemeldet, daß ein Werkbelieferungshändler unlegierten Eisenschrott länger als sechs Monate nicht in dem Abs. 1 lit. a bestimmten Ausmaß auf Lager gehalten hat, so ist diesem Werkbelieferungshändler die Genehmigung jedenfalls zu entziehen. Ist ein Werkbelieferungshändler nicht mehr Mitglied eines Landesgremiums des Handels mit Alt- und Abfallstoffen, so erlischt die Genehmigung gemäß Abs. 1. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Genehmigung gemäß Abs. 1 erloschen ist, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten von Amts wegen einen Feststellungsbescheid über den Fortbestand oder das Erlöschen der Genehmigung zu erlassen.“

§ 7. Die Wortfolge „Handel, Gewerbe und Industrie“ wird durch die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt. Die Mengenangabe „1 200“ Tonnen wird durch die Menge von „2 000“ ersetzt.

(2) Die Wortfolge „Handel, Gewerbe und Industrie“ wird durch die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

10

577 der Beilagen

## Geltender Gesetzestext

§ 8. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat für jedes Kalenderjahr im vorhinein die den Schrottverbrauchern zustehenden Jahresquoten durch Bescheid festzusetzen. Hiezu haben der Fachverband der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie und der Fachverband der Gießereiindustrie gleichzeitig mit der Mitteilung nach § 7 Abs. 2 dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auch einen Vorschlag über die Jahresquoten, welche den im § 4 Abs. 1 genannten Schrottverbrauchern in den ihren Bereichen entsprechenden Gruppen im Sinne des § 7 Abs. 1 zuzuteilen sind, zu erstatten.

§ 9. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Rahmen der den Schrottverbrauchern zugeteilten Jahresquoten nach Maßgabe des im Inland anfallenden unlegierten Eisenschrotts zeitlich befristete Bezugsgenehmigungen zu erteilen, deren Gültigkeit bei Ausstellung

- a) in den ersten drei Quartalen eines Kalenderjahres längstens vier Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres,
- b) im vierten Quartal eines Kalenderjahres längstens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres,

in dem sie ausgestellt wurden, erlischt. Diese Bezugsgenehmigungen können auch in Form von Sichtvermerken auf Frachtpapieren erteilt werden.

§ 11. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist ermächtigt, unter Bedachtnahme auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen zur Abwendung einer auf Grund einer Verknappung von im § 1 genannten Waren unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung, sofern diese Störung

- a) keine saisonale Verknappungserscheinung darstellt und
  - b) durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann,
- durch Verordnung die zur Sicherung der Versorgung der Schrottverbraucher unbedingt erforderlichen Lenkungsmaßnahmen und bei Waren, die dem II. Abschnitt unterliegen, die erforderlichen ergänzenden Lenkungsmaßnahmen anzuordnen.

§ 12. (1) Zur Sicherstellung der im § 11 Abs. 1 genannten Ziele kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Waren, für die Lenkungsmaßnahmen nach diesem Abschnitt angeordnet wurden, beschlagnahmen und zu deren Ablieferung verpflichten.

(2) Für Vermögensnachteile, die durch Maßnahmen auf Grund des Abs. 1 entstanden sind, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Entschädigung

## Gesetzesentwurf

§ 8. Die Wortfolge „Handel, Gewerbe und Industrie“ wird durch die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

§ 9. Die Wortfolge „Handel, Gewerbe und Industrie“ wird durch die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

§ 11. (1) Die Wortfolge „Handel, Gewerbe und Industrie“ wird durch die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

§ 12. Die Wortfolge „Handel, Gewerbe und Industrie“ wird die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

## Geltender Gesetzestext

ist auf Antrag vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Bescheid abzusprechen. Dieser Bescheid ist innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung zu erlassen. Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann die Festsetzung einer Entschädigung durch das ordentliche Gericht beantragt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz, sofern der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, diese ihren Sitz hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Inland, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Maßnahme gesetzt worden ist. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, wobei die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, über die gerichtliche Feststellung der Entschädigung sinngemäß anzuwenden sind. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der nach diesem Absatz zweiter Satz erlassene Bescheid außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder in vollem Umfang in Kraft.

§ 15. (1) Schrotthändler, Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, Unternehmen der Gießereiindustrie und die Österreichischen Bundesbahnen können mit Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie zu Meldungen und Aufzeichnungen über Lagerbestände, Zu- und Abgang, Verbrauch, Zukauf und Eigenanfall der im § 1 genannten Waren verpflichtet werden, sofern die Meldungen oder Aufzeichnungen für die Entscheidung über Lenkungsmaßnahmen erforderlich sind.

(2) Soweit Lenkungsmaßnahmen nach dem III. Abschnitt angeordnet wurden, können mit Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Abs. 1 nicht genannten Anfallstellen (§ 3) zu Meldungen über Anfall und Lagerbestände von nach diesem Bundesgesetz gelenkten Waren verpflichtet werden.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie oder die im § 16 genannten Stellen können nach Maßgabe ihres Aufgabenbereiches durch gehörig legitimierte Organe die gemäß Abs. 1 und 2 zu erteilenden Meldungen überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.

§ 16. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verfahrens die

## Gesetzesentwurf

§ 15. (1) Die Wortfolge „Handel, Gewerbe und Industrie“ wird durch die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

(2) Die Wortfolge „Handel, Gewerbe und Industrie“ wird durch die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

(3) Die Wortfolge „Handel, Gewerbe und Industrie“ wird durch die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

§ 16. (1) Die Wortfolge „Handel, Gewerbe und Industrie“ wird durch die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit der Durchführung bestimmter Lenkungsmaßnahmen und der Kontrolle ihrer Einhaltung gemäß dem II., III. und IV. Abschnitt beauftragen.

(3) Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, soweit sie durch Verordnung gemäß Abs. 1 beauftragt wurde, den Schrottverband der Österreichischen Stahl- und Eisenwerke Ges. m. b. H. mit der Durchführung bestimmter Lenkungsmaßnahmen und der Kontrolle ihrer Einhaltung durch Verordnung beauftragen.

§ 17. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 200 000 S zu bestrafen ist, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet oder ein nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, wer gegen eine auf Grund des § 15 erlassene Verordnung oder gegen § 15 Abs. 4 zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen ist, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet oder ein nach anderen Vorschriften strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, wer

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig § 4 Abs. 1, 2 und 3 letzter Satz und § 10 zuwiderhandelt;
2. vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 11 zuwiderhandelt;
3. vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß § 11 erschwert oder unmöglich macht.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen.

(4) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Gegenstände für verfallen erklärt werden (§ 17 VStG).

(3) Die Wortfolge „Handel, Gewerbe und Industrie“ wird durch die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

§ 17. (1) unverändert.

§ 17. (2) unverändert.

(3) wird angefügt:

„Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Monaten zu verhängen.“

(4) wird angefügt:

„Der Wert der für verfallen erklärten Sachen darf jedoch nicht höher sein als die verhängte Geldstrafe.“

## Geltender Gesetzestext

### VIII. Abschnitt

#### Schlußbestimmung

§ 21. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 12 Abs. 2 vierter bis siebenter Satz und des § 14 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des § 18 der Bundesminister für Inneres;
3. im übrigen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

## Gesetzesentwurf

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 12 Abs. 2 vierter bis siebenter Satz und des § 14 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des § 18 der Bundesminister für Inneres;
3. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.“

Artikel II entfällt.

14

577 der Beilagen